

**Satzung**  
**über die Straßenbenennung und Nummerierung**  
**der Gemeinde Oberrieden**  
vom 26.10.2004

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und des §126 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 erlässt die Gemeinde Oberrieden folgende Satzung:

**A.**  
**Straßennamen und Beschilderung**

**§ 1**

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

**§ 2**

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

**§ 3**

Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Hinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

**B.**  
**Hausnummerierung**

**§ 4**

Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte müssen die Hausnummern an bebauten Grundstücken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anbringen oder eine Ersatzvornahme dulden.

**§ 5**

1. Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

**§ 6**

Die Hausnummernschilder müssen gut leserlich sein. Sie sollen eine Schrifthöhe von mindestens 10 cm aufweisen.

### **§ 7**

1. Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild soll nicht höher als 3,00 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

### **§ 8**

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße ein Hinweisschild anzubringen oder eine Ersatzvornahme zu dulden.
2. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, und Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder bzw. Hinweisschilder zu tragen.

### **§ 9**

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

### **§ 10**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Numerierung der Gemeinde Oberrieden vom 27. Juli 1984 außer Kraft.

Oberrieden, 26. Oktober 2004

gezeichnet

Georg Leinsle  
1. Bürgermeister